

Schadensfall



Autohaus Schäfer GmbH

• Anwaltliche Beratung und Vertretung

Es steht Ihnen frei, einen Rechtsbeistand Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen zu beauftragen. Bei Unfällen - mit Ausländern, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, - bei denen Personenschäden und/oder Todesfälle zu beklagen sind, - bei denen der Verursacher unter Alkohol und/oder Drogeneinfluss stand, - in die Kinder als (wahrscheinliche) Verursacher verwickelt sind, ist die Einschaltung eines Rechtsbeistands immer angeraten. Wir sind Ihnen bei Bedarf bei der Suche nach einem im Verkehrs- bzw. Schadensrecht sachkundigen Rechtsanwalt gern behilflich.

Die im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall entstehenden Anwaltskosten hat die Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers im Rahmen ihrer Haftung zu ersetzen.

• Selbst verschuldeter Unfall

Auch wenn Sie einen Unfall vollständig oder zum Teil selbstverschuldet haben, stehen wir, Ihr Autohaus Schäfer, an Ihrer Seite.

Wenn Sie kaskoversichert sind, sind Ihre Rechte und Pflichten nicht gesetzlich geregelt, sondern ergeben sich aus Ihrem Kaskoversicherungsvertrag. Grundsätzlich gilt aber auch hier, dass Sie einen Reparaturbetrieb Ihres Vertrauens mit der Instandsetzung beauftragen können.

Es hat gekracht?

Wir helfen Ihnen unbürokratisch und schnell.

Rufen Sie uns einfach an:

Monheim:

Tel. 02173 / 1 09 17 - 0

Leverkusen:

Tel. 0214 / 8 68 69 - 0

Autohaus Schäfer GmbH
Robert-Bosch-Straße 2
40789 Monheim

Telefon: 02173 / 1 09 17-0
Telefax: 02173 / 6 69 66
vertrieb@nissan-angebote.de



Autohaus Schäfer GmbH
Robert-Blum-Straße 45
51373 Leverkusen

Telefon: 0214 / 8 68 69-0
Telefax: 0214 / 8 68 69-21
vertrieblev@nissan-angebote.de

www.nissan-angebote.de

Ihr Ratgeber im Schadensfall

Das ist Ihr gutes Recht, nehmen Sie es wahr!



IHR NOTTELEFON

02173 / 10917 - 0
0214 / 86869 - 0



Ihr Ratgeber im Schadensfall

Das ist Ihr gutes Recht, nehmen Sie es wahr!

● Pech gehabt?

Hier kommt Hilfe. Als Unfallgeschädigter haben Sie grundsätzlich Anspruch darauf, dass Ihnen die im Zusammenhang mit dem Unfall entstehenden Kosten vom Schadensverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung erstattet werden.

● Bergen/Abschleppen

Die Kosten für die Bergung und/oder das Abschleppen Ihres beschädigten Fahrzeuges zu Ihrem Autohaus trägt gegebenenfalls die Versicherung des Unfallverursachers im Rahmen ihrer Haftung. Liegt Ihr Autohaus in zu großer Entfernung zum Unfallort, ist die Versicherung lediglich verpflichtet, diese Kosten im üblichen Umfang zu erstatten.

Deshalb ist es wichtig, dass Sie uns möglichst noch von der Unfallstelle aus anrufen und die weitere Vorgehensweise abstimmen.

Unsere Rufnummern:

Monheim **02173 / 10917 - 0**
Leverkusen **0214 / 86869 - 0**

● Freie Wahl der Reparaturwerkstatt

Als Geschädigter eines Verkehrsunfall haben Sie das uneingeschränkte Recht, einen Reparaturbetrieb Ihres Vertrauens mit der Unfallreparatur Ihres beschädigten Fahrzeuges zu beauftragen.

Die Reparatur in der Werkstatt Ihres Vertrauens stellt sicher, dass später keine Probleme bei der erweiterten Herstellergewährleistung, bei Garantieleistungen oder bei möglichen Kulanzfällen auftreten und dient gleichermaßen dem Werterhalt Ihres Fahrzeugs. Sowohl die hochqualifizierten Mitarbeiter als auch die modernste technische Ausstattung der Werkstatt Ihres Vertrauens ermöglichen diese Versprechen. Wir als Ihr Autohaus werden dahingehend regelmäßig von Fahrzeughersteller sowie von unabhängigen Institutionen überprüft.

● Schadenfeststellung durch einen KFZ-Sachverständigen

Die Beauftragung eines KFZ-Sachverständigen Ihres Vertrauens liegt schon allein aus Gründen der Beweissicherung in Ihrem Interesse. Gleichzeitig ermittelt der Sachverständige den Umfang des Schadens sowie dessen Höhe. Ein qualifizierter KFZ-Sachverständiger kann die Höhe einer eventuellen Wertminderung Ihres Fahrzeuges ermitteln, was selbst bei Fahrzeugen, die älter als 5 Jahre sind, gegeben sein kann. Im Falle eines Totalschadens stellt er darüber hinaus den Restwert und den Wiederbeschaffungswert fest.

Wir, Ihr Autohaus Schäfer, sind Ihnen bei der Suche auf Beauftragung eines unabhängigen und qualifizierten KFZ-Sachverständigen gern behilflich.

Ist ein so genannter Bagatellschaden offensichtlich (Schadenshöhe bis ca. 750 Euro) werden die Kosten für das Gutachten eines KFZ-Sachverständigen i.d.R. nicht von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers übernommen. In einem solchen Fall sind wir Ihnen gern bei der Reparaturkostenkalkulation behilflich.

● Ihre Mobilität während des unfallbedingten Fahrzeugausfalls

Während der unfallbedingten Reparatur Ihres Fahrzeuges haben Sie grundsätzlich Anspruch auf die Anmietung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges. Die Versicherung des Unfallverursachers ist im Rahmen ihrer Haftung verpflichtet, Ihnen die dafür entstehenden Mietwagenkosten zu ersetzen, sofern sich diesem im marktüblichen Rahmen bewegen. Selbst im Falle eines Totalschadens, den Sie nicht reparieren lassen, haben Sie das Recht, ein Unfallersatzfahrzeug anzumieten, bis Sie ein Ersatzfahrzeug gefunden haben (üblicherweise wird von einer Wiederbeschaffungsdauer von 14 Tagen ausgegangen).

Falls Sie keinen Mietwagen in Anspruch nehmen möchten, z.B. weil Sie diesen nur sehr selten und für äußerst geringe Fahrstrecken benötigen würden, haben Sie alternativ die Möglichkeit, bei der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers die so genannte Nutzungsausfallentschädigung geltend zu machen.

● Totalschaden

Selbst wenn die im Gutachten des KFZ-Sachverständigen ermittelten unfallbedingten Reparaturkosten zzgl. merkantiler Wertminderung den Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeuges um bis zu 30% überschreiten, können Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen. Das setzt allerdings voraus, dass Sie das Fahrzeug weiter nutzen wollen und die Reparatur fachgerecht, entsprechend den gutachterlichen Vorgaben durchgeführt wird. Beabsichtigen Sie das nicht oder handelt es sich um einen so genannten eindeutigen Totalschaden, können Sie Ihr Fahrzeug zu dem im Sachverständigengutachten ermittelten Restwert verkaufen, z.B. an uns, Ihrem Autohaus. In diesem Fall schließen wir mit Ihnen einen schriftlichen Kaufvertrag ab. Eventuelle Kaufangebote der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie Ihnen einerseits vor Abschluss des oben erwähnten Kaufvertrages bekannt waren und andererseits konkrete Angaben zu dem Aufkäufer und dessen Preisangebot beinhalten. Solche Restwertangebote der Haftpflichtversicherer basieren oft auf Angeboten spezialisierter Restwertaufkäufer, die für Sie als Verkäufer nicht kontrollierbar sind.

● Personenschäden

Falls Sie selbst oder in Ihrem Fahrzeug befindliche Insassen durch den Schadeneintritt gesundheitliche Beeinträchtigungen erlitten haben, können Ihnen je nach Art und Ausmaß der Verletzung weitere Entschädigungen zustehen. Dabei handelt es sich z.B. um Schmerzensgeld oder auch Heilbehandlungskosten, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden sowie um die Erstattung von Aufwendungen im Rahmen des Verdienst- bzw. Erwerbsausfalls oder der Haushaltsführung. Die Klärung solcher und möglicherweise noch weiterer Ihnen zustehender Schadenspositionen erfordert i.d.R. eine Einzelprüfung. So sind Verletzungen z.B. durch eine ärztliche Stellungnahme zu belegen.

In solchen Fällen ist die Unterstützung durch einen versierten Rechtsanwalt dringend angeraten.